



VON GRAFFENRIED TREUHAND

MWST-INFO 2021/04

AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND ZUR MEHRWERTSTEUER

INHALTSVERZEICHNIS

MWST-GUTHABEN – NEU AUSZAHLUNG INNERT 30 TAGEN	SEITE 1
HÄTTEN SIE ES GEWUSST?	SEITE 2
CORONAVIRUS – FOLGEN VON UNTERSTÜTZUNGSGELDERN	SEITE 2
SEMINAR- UND KURSANGEBOTE	SEITE 4
AUS DER PRAXIS	SEITE 5

MWST-GUTHABEN – NEU AUSZAHLUNG INNERT 30 TAGEN

Aufgrund der Covid-19-Krise bot die ESTV Unterstützungsmassnahmen, indem die Steuerpflichtigen u.a. bei der ESTV ein Gesuch für die vorzeitige Rückerstattung von MWST-Guthaben einreichen konnten. Ab sofort ist ein Gesuch nicht mehr nötig, da die ESTV zukünftig MWST-Guthaben aus MWST-Abrechnungen innert 30 Tagen ausbezahlt.

Eine Steuerschuld ist der ESTV innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode zu bezahlen (Art. 86 Abs. 1 MWSTG). Für die Auszahlung von Steuerguthaben¹ wendete die ESTV bisher grundsätzlich ebenfalls die 60 Tage Frist an, da sie bei späterer Rückerstattung gem. Art. 88 Abs. 4 MWSTG zur Bezahlung eines Vergütungszinses verpflichtet ist.

Als Teil des Corona-Paketes des Bundes konnten seit März 2020 Steuerpflichtige mittels Gesuch eine vorzeitige Auszahlung ihres Steuerguthabens beantragen. Entsprechende Gesuche wurden von der ESTV in der Regel bewilligt (wir haben in unserem MWST-Newsletter Nr. 2020/2 informiert).

In der Schweiz ist im Geschäftsverkehr eine Zahlungsfrist von 30 Tagen üblich, weshalb die ESTV nun entschieden hat, MWST-Guthaben ab sofort neu auch innert 30 Tagen nach Einreichung der MWST-Abrechnung auszubezahlen. Es ist also nicht mehr notwendig, ein Gesuch um vorzeitige Rückzahlung zu stellen.



¹ Steuerguthaben entstehen, wenn die Vorsteuerabzüge höher sind als die deklarierte Steuer auf dem Umsatz.

HÄTTEN SIE ES GEWUSST?

Ausgangslage:

Der steuerpflichtige Fahrzeughändler Christian Schenk erwirbt einen defekten Occasionswagen mit Jahrgang 1985 (Inverkehrsetzung), zerlegt diesen in Einzelteile

und verkauft sowohl die noch brauchbaren Einzelteile als auch den Schrott an einen Abnehmer im Inland.

Frage: Besteht auf dem Erwerb des defekten Occasionswagens Anspruch auf den Abzug fiktiver Vorsteuer?

CORONAVIRUS – FOLGEN VON UNTERSTÜTZUNGSGELDERN

Erhält ein Unternehmen Unterstützungsgelder, so unterliegen diese nicht der MWST, können jedoch, sofern es sich dabei um Subventionen handelt, zu einer Kürzung der angefallenen Vorsteuer führen.

Dies ist auch der Fall bei den A-Fonds-Perdu-Beiträgen und den Härtefallgeldern, welche die Unternehmen aufgrund des Coronavirus erhalten.

Kurz: Erhält ein Unternehmen nicht rückzahlbare Gelder von der öffentlichen Hand, kann es nicht unbedingt 100% davon nutzen.

Aktuelle Praxis

Eine freiwillige Zuwendung, ohne dass hierfür eine Gegenleistung im mehrwertsteuerlichen Sinn erwartet wird, ist eine Spende. Spenden unterliegen mangels Leistung nicht der MWST und haben keine Vorsteuerkürzung zur Folge.

Bei Geldern, welche von der öffentlichen Hand (Gemeinde, Bund, Kanton) aufgrund einer Gesetzes- oder Ordnungsgrundlage gesprochen werden, handelt es sich gemäss Praxis der ESTV um Subventionen. Subventionen unterliegen mangels Leistung nicht der MWST (Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG). Werden die Subventionen für einen Bereich gesprochen, bei welchem ein Vorsteuerabzugsrecht besteht, muss eine verhältnismässige Kürzung der Vorsteuer vorgenommen werden (Art. 33 Abs. 2 MWSTG). Es darf also beim Erhalt einer Subvention nicht (mehr) die ganze Vorsteuer geltend gemacht werden.

Die MWST kennt grundsätzlich zwei Arten von Subventionen:

Subventionen für ein Projekt/Objekt

Die Gelder werden für ein spezifisches Projekt/Objekt wie beispielsweise ein Gebäude, einen Film usw. gesprochen. In einem solchen Fall erfährt nur die auf die

sem Projekt/Objekt angefallene Vorsteuer eine Kürzung. Die Quote der Kürzung ist im Verhältnis Subvention zum Projekt/Objekt (mit MWST) zu berechnen (wir haben darüber in unserem Newsletter 2021/1 betreffend die Mietzinserslasse berichtet).

Subventionen für den Betrieb

Die gesprochenen Gelder können nicht direkt einem Projekt/Objekt zugeordnet werden. Sie sind folglich für den ganzen Betrieb gedacht (Deckung des Betriebsdefizits). Die gesamte abzugsberechtigte Vorsteuer ist im Verhältnis der Subvention zum Gesamtumsatz (ohne MWST) zu kürzen (Art. 75 Abs. 3 MWSTV).

Beispiel CHF (exkl. MWST)²

	Umsatz	Steuer	
Steuerbarer Umsatz	700'000	53'900	87.5%
Subventionen	100'000	0	12.5%
Total	800'000	53'900	100%

	Aufwand	Steuer
Warenaufwand ³	200'000	15'400
Üb. Aufwand (mit ⁴)	250'000	19'250
Üb. Aufwand (ohne ⁵)	400'000	0
	850'000	34'650

Verlust⁶ 50'000

Gem. MWST-Info 05 Ziffer 1.3.3 muss die steuerpflichtige Person die angefallene Vorsteuer nun um 12.5% kürzen. Dies bedeutet, dass nur ein Vorsteuerabzug von rund CHF 30'319 geltend gemacht werden kann (Total Vorsteuern von CHF 34'650 abzüglich 12.5%).

Umsatzsteuer	53'900	
Angefallene Vorsteuer	-34'650	100%
Kürzung Vorsteuern	4'331	12.5%
Steuerschuld	23'581	

² Der einfacher Halber wird für die Berechnungen der Steuersatz von 7.7% verwendet.

³ Aufwendungen, welche beim Bezug mit MWST in Rechnung gestellt wurden.

⁴ Aufwendungen, welche beim Bezug mit MWST in Rechnung gestellt wurden.

⁵ Aufwendungen, welche keine MWST aufweisen, wie z.B. Personalaufwand, Raummiete, Abschreibungen.

⁶ Der Verlust betrug TCHF 150, durch den Erhalt der Subventionen beträgt der effektive Verlust nur noch TCHF 50.

Praxisentwurf MWST-Info 05 vom 01.04.2021

Die Vorsteuerkürzung muss vorgenommen werden, weil der Anteil der Investitionen und Aufwendungen, welcher mit Subventionen finanziert wird, nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Da eine Kürzung anhand des Umsatzes in manchen Fällen nicht als sachgerecht angesehen wird, kann alternativ die Methode der Berechnung der Kürzung anhand dem Verhältnis der Subvention zum (anteilmässig) finanzierten Aufwand angewendet werden (häufig anzutreffen bei Unternehmen, welche ideale Zwecke verfolgen und neben einem unternehmerischen Bereich auch einen nicht-unternehmerischen Bereich haben). Hierbei werden die Aufwendungen der Erfolgsrechnung exkl. MWST jedoch inkl. Abschreibungen ins Verhältnis gesetzt.

In der aktuellen Situation mit Umsatzeinbussen und Härtefallgeldern scheint diese Variante aufgrund des nicht üblichen Umsatzbildes als zielführend und wurde sogar von der ESTV noch ergänzt, indem sie im Praxisentwurf zur MWST-Info 05 vom 01.04.2021 vorschlägt, dass beim Erhalt von Subventionen aufgrund des Coronavirus gar **keine Vorsteuerkürzung auf den Vorsteuern des Warenaufwandes und der Investitionen** vorzunehmen ist, entsprechend der Warenaufwand aber auch nicht im massgebenden Aufwand zu berücksichtigen ist.

Für unser Beispiel bedeutet dies Folgendes (CHF, exkl. MWST):

	Umsatz	Steuer	
Steuerbarer Umsatz	700'000	53'900	
Subventionen	100'000	0	15.38%
Total	800'000	53'900	
	Aufwand	Steuer	
Warenaufwand	200'000	15'400	
Üb. Aufwand (mit)	250'000	19'250	100%
Üb. Aufwand (ohne)	400'000	0	
	850'000	34'650	
Verlust	50'000		

Die Subvention von CHF 100'000 kann ins Verhältnis zum Aufwand (ohne Warenaufwand) von CHF 650'000 gesetzt werden, was eine Kürzung von 15.38% ausmacht.

Dies bedeutet, dass ein Vorsteuerabzug von CHF 31'689 geltend gemacht werden kann (Vorsteuern Warenaufwand CHF 15'400 zu 100%, Vorsteuern üb. Aufwand von CHF 19'250 abzüglich 15.38%).

Umsatzsteuer	53'900		
Angefallene Vorsteuer	-34'650	100%	
Kürzung Vorsteuern	2'961	15.38% ⁷	
Steuerschuld	<u>22'211</u>		

Das unterstützte Unternehmen hat mit der Variante der Berechnung im Verhältnis des bereinigten Aufwandes eine um CHF 1'370 tiefere Steuerschuld bzw. mehr Vorsteuerabzug.

Fazit

Der Praxisentwurf berücksichtigt die Situation der Unternehmen aufgrund des Coronavirus indem er die Vorsteuern auf den Warenaufwendungen und Investitionen von einer Vorsteuerkürzung ausschliesst. Dieses Vorgehen ist sicherlich zu begrüssen, da die Gelder aufgrund des Coronavirus auch nicht dazu da sind, die direkten (variablen) Kosten zu decken, sondern die oftmals nicht so schnell abbaubaren Gemeinkosten (Fixkosten). Allerdings steht hier die Frage im Raum, ob bei solchen Fällen nicht generell auf die Kürzung der Vorsteuern verzichtet werden soll bzw. ob die Kürzung der Vorsteuer in der heutigen Zeit noch als moralisch korrekt angesehen werden kann.

Unseres Erachtens muss sich die Politik mit der Thematik auseinandersetzen, da sie einerseits teils grosszügig mit der Kelle anrührt und die Gelder verteilt, im Gegenzug dann wiederum einen Teil via Kürzung der Vorsteuern zurück erhält.

Wir sind gespannt, wie es weitergeht, die ESTV hat u.E. hier ihre Möglichkeiten ausgeschöpft...

HÄTTEN SIE ES GEWUSST? LÖSUNG

Nein, Christian Schenk hat keinen Anspruch auf den Abzug fiktiver Vorsteuern.

Grundsätzlich kann ein fiktiver Vorsteuerabzug beim Erwerb eines individualisierbaren beweglichen Gegenstandes vorgenommen werden (Art. 28a MWSTG). Dabei ist es unerheblich, für welchen unternehmerischen Zweck er verwendet wird (z.B. Wiederverkauf im Inland, Verkauf ins Ausland, Vermietung, Betriebsfahrzeug oder Zerlegung und Verwendung der Ersatzteile).

Wieso ist hier die Antwort dann trotzdem nein?

Da das Fahrzeug im Jahr 1985 in Verkehr gesetzt wurde, handelt es sich um einen Oldtimer (Art. 48a MWSTV, erste Inverkehrsetzung vor mehr als 30 Jahren), folglich ein Sammlerstück, welches der Margenbesteuerung unterliegt, was einen fiktiven Vorsteuerabzug ausschliesst.



⁷ 15.38% von CHF 19'250 Vorsteuern üb. Aufwand

Dem heutigen Zeitgeist entsprechend, sich schnell und kompakt über alle möglichen Themen zu informieren, haben wir für Sie genau das Richtige. Kompakt-Seminare als Live-Webinar. Lassen Sie sich innert kürzester Zeit zu spezifischen Themen auf dem Laufenden halten.

MWST-KOMPAKT-SEMINARE Live-Webinare

VORSTEUERKORREKTUR (120 Minuten)
Mittwoch, **19. Mai 2021** (10.00 – 12.00 Uhr)

Sie erhalten in diesem kurzen aber informativen und intensiven MWST-Seminar kompakt die mehrwertsteuerlichen Auswirkungen und Vorgehensweisen der Vorsteuerkorrekturen vermittelt.

PRIVATANTEILE (120 Minuten)
Mittwoch, **16. Juni 2021** (10.00 – 12.00 Uhr)

Das Thema Privatanteile ist ein Dauerbrenner für alle jene Personen, welche sich mit der Buchführung oder mit Lohnausweisen beschäftigen und sorgt immer wieder für einen Aha-Effekt. Anhand von praxisbezogenen Beispielen möchten wir Sie für dieses Thema sensibilisieren und haben daher unser bewährtes Privatanteile-Seminar für das vorliegende „Kompakt-Format“ neu konzipiert.

EU-MWST: INNERGEMEINSCHAFTLICHE LIEFERUNGEN
(120 Minuten)
Mittwoch, **18. August 2021** (10.00 – 12.00 Uhr)

Den Begriff „innergemeinschaftliche Lieferung“ haben wir alle schon mal gehört. Doch was heisst dies konkret? Gerne vermitteln wir Ihnen unser Wissen in diesem Bereich, damit Sie auch hier gewappnet sind.

MWST-PRAXIS-KOMPAKT-SEMINARE Live-Webinare

JAHRESABSTIMMUNG 2020 – SPEZIAL CORONAVIRUS
(120 Minuten)
Donnerstag, **19. August 2021** (10.00 – 12.00 Uhr)

Eine steuerpflichtige Unternehmung ist verpflichtet, bis Ende August eine Jahresabstimmung für die vergangene Steuerperiode vorzunehmen. In diesem Jahr ist es aufgrund der vielen Neuerungen/Spezialfälle wegen dem Coronavirus etwas komplexer. Wir vermitteln Ihnen kurz und bündig die nötigen Kenntnisse, um das Jahr 2020 korrekt zu finalisieren.



GESUNDHEITSWESEN (120 Minuten)
Mittwoch, **27. Oktober 2021** (10.00 – 12.00 Uhr)

Der Hausarzt, der als Einzelkämpfer rund um die Uhr für seine Patienten verfügbar ist, ist Geschichte. Aus verschiedenen Gründen schliessen sich Ärzte zusammen, um ihre Leistungen gemeinsam zu erbringen. Die Formen der Zusammenarbeit sind unterschiedlich, aber an allen ist gemeinsam, dass ein Risiko besteht in die MWST-Pflicht zu rutschen. In diesem Seminar soll aufgezeigt werden, wo bei einer Zusammenarbeit zwischen Ärzten das Risiko einer MWST-Pflicht besteht und wie diese Risiken vermieden werden können.

Selbstverständlich bieten wir neben den Kompakt-Seminaren unsere seit Jahren bewährten MWST-Seminare in der herkömmlichen Form weiterhin an:

MWST-GRUNDKURS 2021 (in 5 Halbtages-Modulen)
ab 25. August 2021 (jeweils vormittags) **Live-Webinar**

Der MWST-Grundkurs vom Mai 2021 ist bereits ausgebucht. Wir starten deshalb im August 2021 eine weitere Durchführung.

Unsere Dozierenden vermitteln die Grundlagen der Mehrwertsteuer – basierend auf den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen und der zu diesem Zeitpunkt publizierten Praxis der ESTV – mit praktischen Beispielen.

Nach diesem Kurs verfügen Sie (wieder) über ein topaktuelles Grundwissen im Bereich MWST und können dieses direkt im Alltag umsetzen.

PRAXISENTWICKLUNG UND NEUERUNGEN 2021
(Halbtagesseminar) **Präsenz-Seminar**

Dienstag, **14. Dezember 2021** (Vormittag) in **Zürich**
Mittwoch, **15. Dezember 2021** (Vormittag) in **Bern**

Auch in diesem Jahr wird die ESTV mehrere Praxisänderungen vornehmen und die ausländischen Steuerbehörden sind ebenfalls nicht untätig.

Dieses traditionelle Mehrwertsteuerseminar gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Praxisentwicklungen und Neuerungen und bringt Sie auf den aktuellsten Stand.

Die Seminaurausschreibungen und Anmeldeformulare finden Sie auf unserer Website: www.graffenried-treuhand.ch

Geschäftsjahr versus Kalenderjahr. Die Tücken bei der Bestimmung des Beginns der Steuerpflicht sind auch für versierte MWST-Profis eine Herausforderung.

Bei der Gründung eines Unternehmens ist es oft nicht klar, wann die obligatorische Steuerpflicht beginnt und sich das Unternehmen ins Register der Mehrwertsteuerpflichtigen einzutragen hat. Anhand eines Praxisfalls erläutern wir die massgebenden Bestimmungen.

Ausgangslage

Urs Fink ist Landschaftsgärtner. Nachdem er während mehrerer Jahre bei einer AG als Landschaftsgärtner angestellt war, wagt er 2018 den Schritt in die Selbständigkeit und gründet auf den 1. April 2018 eine Einzelunternehmung, die er im Handelsregister eintragen lässt. Als Geschäftsjahr wählt Herr Fink das Kalenderjahr. Bei der Aufnahme der Geschäftstätigkeit ist für Herrn Fink noch nicht absehbar, welchen Umsatz er in den ersten zwölf Monaten erzielen wird. Er startet die Geschäftstätigkeit ohne sich im Register der Mehrwertsteuerpflichtigen einzutragen. Nach den ersten drei Monaten Geschäftstätigkeit nimmt Herr Fink eine erneute Beurteilung der Sachlage nach Praxis der ESTV vor. Er kommt dabei auf einen Umsatz von CHF 15'000. Damit muss sich Herr Fink für das erste Geschäftsjahr nicht im Register der Mehrwertsteuerpflichtigen eintragen lassen. In den verbleibenden sechs Monaten erzielt er einen Umsatz in der Höhe von CHF 70'000. Für das gesamte Jahr 2018 hat Herr Fink somit einen Umsatz von CHF 85'000 erzielt. Er ging deshalb davon aus, dass er sich für das Jahr 2019 nicht bei der ESTV anmelden und ins Register der Mehrwertsteuerpflichtigen eintragen lassen muss. In den ersten drei Monaten 2019 kam der Betrieb ins Stocken und Herr Fink erzielte lediglich CHF 5'000 Umsatz. In den ersten 12 Monaten seit Beginn erzielte er somit CHF 90'000 Umsatz. Der restliche Geschäftsgang 2019 entwickelte sich erfreulich, so dass Herr Fink deutlich mehr als CHF 100'000 erzielte und sich deswegen per 1.1.2020 bei der ESTV zur Eintragung ins Register der Mehrwertsteuerpflichtigen anmeldete. Die ESTV trug ihn in der Folge per 1.1.2019 ins Register ein. Herr Fink ist über die rückwirkende Eintragung überrascht.

Gesetzliche Grundlagen

Steuerpflichtig ist jede Person, die unternehmerisch tätig wird und nach Aussen auftritt (Art. 10 Abs. 1 MWSTG). Von der Steuerpflicht ist aber befreit, wer innerhalb eines Jahres weniger als CHF 100'000 Umsatz im In- und Ausland erzielt, der nicht nach Art. 21 Abs. 2 MWSTG von der Steuer ausgenommen ist (Art. 10 Abs. 2 Bst. a MWSTG). Die Befreiung von der Steuerpflicht

endet aber, sofern absehbar ist, dass die Limite innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit überschritten wird. Ebenso endet die Befreiung von der Steuerpflicht am Ende des Geschäftsjahres, in welchem die Limite erstmals überschritten wurde (Art. 14 Abs. 3 MWSTG). Wurde die für die Steuerpflicht massgebende Tätigkeit nicht während eines ganzen Jahres ausgeübt, so ist der Umsatz auf ein volles Jahr umzurechnen (Art. 9 Abs. 3 MWSTV).

Zum vorliegenden Fall

Zwar hat sich Herr Fink vorbildlich verhalten und drei Monate nach Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit eine Neubeurteilung vorgenommen (Art. 9 Abs. 1 MWSTV). Damit hat er sichergestellt, dass er für das erste Geschäftsjahr nicht mehrwertsteuerpflichtig wird. Aber bei der Beurteilung des ersten Geschäftsjahres war er ein wenig zu optimistisch. Er durfte sich nicht darauf verlassen, dass er nur CHF 85'000 Umsatz erzielt und damit die Limite noch nicht erreicht hatte. Vielmehr hätte er den in neun Monaten erzielte Umsatz auf zwölf Monate umrechnen müssen (der Umsatzeinbruch anfangs Jahr 2019 ist hier unerheblich). Damit lag er eben bereits im ersten Geschäftsjahr über der Limite von CHF 100'000. Deshalb wurde Herr Fink zu Recht auf den 1.1.2019 in das Register der Mehrwertsteuerpflichtigen eingetragen.

Bei anderer Wahl des Geschäftsjahres wäre der Beginn der obligatorischen Steuerpflicht später gewesen. Hätte er anstelle des Kalenderjahres den 1.4.-31.3. als Geschäftsjahr gewählt, dann hätte er im ersten Geschäftsjahr die Limite nicht erreicht und wäre auch im zweiten Geschäftsjahr nicht obligatorisch mehrwertsteuerpflichtig gewesen, sondern erst auf Beginn des dritten Geschäftsjahres, also den 1.4.2020. Die obligatorische Steuerpflicht hätte sich also um über ein Jahr hinausgezögert.

Fazit

Mit der Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit ist zu prüfen, ob die Limite von CHF 100'000 resp. CHF 150'000⁸ innerhalb der ersten 12 Monate erreicht wird. Ist dies unsicher, dann hat spätestens nach drei Monaten eine erneute Beurteilung zu erfolgen. Es ist wichtig, dass diese Beurteilung sauber gemacht wird. Damit wird festgestellt, ob die Steuerpflicht im ersten Geschäftsjahr besteht oder nicht. Für die nachfolgende Beurteilung ob die obligatorische Steuerpflicht beginnt ist entscheidend, dass eine Tätigkeit über zwölf Monate berücksichtigt wird. „Kurze“ Geschäftsjahre sind auf 12 Monate umzurechnen.

⁸ Bei nicht gewinnstrebigem, ehrenamtlich geführten Sport- oder Kulturvereinen oder gemeinnützigen Institutionen (Art. 10 Abs. 2 Bst. c MWSTG)

Das MWST-Team Von Graffenried AG Treuhand, Bern/Zürich:



Sandra Capt

Mehrwertsteuer-Expertin, Betriebswirtschafterin HF
ehem. Mitarbeiterin im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 36, sandra.capt@graffenried-treuhand.ch



Martin Degiacomi

MWST-Spezialist STS, Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Telefon 031 320 56 05, martin.degiacomi@graffenried-treuhand.ch



Rolf Hoppler

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Rechtsanwalt
Telefon 044 273 55 55, rolf.hoppler@graffenried-treuhand.ch



Patrick Loosli

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen
ehem. Sektionschef-Stellvertreter im Inspektorat der Hauptabt. MWST
bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 35, patrick.loosli@graffenried-treuhand.ch



Karin Merkli

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling
Telefon 031 320 56 33, karin.merkli@graffenried-treuhand.ch



Pierre Scheuner

dipl. Steuerexperte, Fürsprecher
ehem. Teamchef im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 39, pierre.scheuner@graffenried-treuhand.ch



Franziska Spreiter

dipl. Steuerexpertin, lic. oec. publ.
Telefon 044 273 55 21, franziska.spreiter@graffenried-treuhand.ch



Jürg Zimmermann

dipl. Steuerexperte, Betriebsökonom HWV, Zollfachmann mit eidg. Fachausweis
ehem. Revisor der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung und
Mitarbeiter der Zollverwaltung
Telefon 044 273 55 21, juerg.zimmermann@graffenried-treuhand.ch

Abonnieren Sie unseren Mehrwertsteuer-Newsletter in elektronischer Form kostenlos auf unserer Website www.graffenried-treuhand.ch